



Segelfluggruppe Zürich des AeCS

www.sgzuerich.ch

Flugzeugbenützungsgreglement

05. März 2010

1. SGZ-Segel-Flugzeuge dürfen nur benutzt werden, wenn in den letzten drei Monaten mindestens ein Start auf einem Segelflugzeug oder Motorsegler durchgeführt wurde. Für den Motorsegler sind mindestens drei Start auf Motorsegler in den letzten drei Monaten erforderlich.
Ist dies nicht der Fall, entscheidet der diensthabende Fluglehrer, ob ein Kontrollstart durchgeführt werden muss.
2. Passagierflüge erfordern das gültige Passagierbrevet. Für jeden Passagierflug mit Nichtmitgliedern der SGZ muss ein Flugschein ausgestellt werden. Das Doppel ist beim Startlistenführer zu hinterlegen.
3. Flugzeugkategorien und Erwerbsbedingungen:

Kat	Flugzeugtyp	Erwerbsbedingungen
A	ASK 23, Discus	Gültiges Segelflugbrevet
AS	ASK 23, Discus	1 Flug länger als 3 h 1 Flug über 50 km mit Flugvorbereitung unter Aufsicht eines Fluglehrers
B	ASK 21	30 h nach amtlicher Prüfung 1 Flug länger als 3 h 1000 m Ueberhöhung
C	Discus 2 Duo Discus	50 h nach amtlicher Prüfung, 1 Flug länger als 5 h Umschulung bestanden Für Doppelsitzer: gültiges Pax-Brevet

Kat	Flugzeugtyp	Erwerbsbedingungen
CS	Discus 2 Duo Discus, ASK 21	10 Starts auf Flugzeugtyp 2 Streckenflüge unter Kategorie AS (zusammen min 150 km, pro Flug ein Wendeort mehr als 50 km vom Ausgangsflugplatz entfernt) mindestens eine Landung auf einem anderen Platz als der Startflugplatz Für Doppelsitzer: gültiges Pax-Brevet
D	G 109b	gültiges PAX Brevet Erweiterung für Motorsegler Bestandene Umschulung auf G109b

4. Streckenflüge dürfen nur unter folgender Voraussetzung ausgeführt werden.
 - a) Piloten mit weniger als 100 h Flugerfahrung oder weniger als 20 Landungen im Vorjahr:
in den letzten 3 Monaten mindestens 5 Landungen, davon mindestens 3 auf dem entsprechenden Flugzeugtyp. Letzte drei Landungen im Ziellandefeld.
 - b) Piloten mit mehr als 100 h Flugerfahrung und mehr als 20 Landungen im Vorjahr:
Gültiges PAX-Brevet, die dafür notwendigen Landungen im Ziellandefeld
5. Piloten, die die Bedingungen für Streckenflüge nicht erfüllt haben, müssen folgende Regeln beachten:
 - ◆ Maximaldistanz vom Startflugplatz 30 km.
 - ◆ Im Gleitbereich eines Flugplatzes fliegen.

6. Für Benutzer von Gruppenflugzeugen ist jährlich ein Kontrollstart obligatorisch.
7. Flugzeug-Einweisungen
 - a) Voraussetzung:
Die Stundenbedingungen gemäss Kategorieneinteilung müssen erfüllt sein. Der diensthabende Fluglehrer erteilt die Bewilligung für die Umschulung. Er entscheidet, ob der Trainingszustand genügend ist.
 - b) Programm:
 - ◆ Montageprüfung, durch den Materialwart, einen Fluglehrer oder eine von ihnen beauftragte Person abgenommen, mit Visum im Flugbuch.
 - ◆ 3 Umschulungsflüge: Die Umschulung wird von einem Fluglehrer oder von einem vom Fluglehrer beauftragten Piloten durchgeführt.
 - ◆ Die Umschulung auf einen Doppelsitzer erfolgt gemäss dem Programm im Anhang A.
 - ◆ Abgeschlossene Umschulungen werden im Flugbuch visiert.
 - ◆ Der Kategorieneintrag durch den Cheffluglehrer ist Sache des Piloten.
8. Alpen-, Höhen- und Föhnflüge bedingen eine Einweisung. Einweisungsflüge werden von erfahrenen, jeweils durch den Vorstand bestimmte Piloten oder Fluglehrer durchgeführt. Die Flüge können auch mit einem Motorsegler durchgeführt werden. Für Föhnflüge ist das Silber-C erforderlich. Für Höhenflüge über 4000m/M ist eine theoretische Einweisung und eine Instruktion über den Gebrauch der Sauerstoffanlage obligatorisch.
9. Für die Teilnahme an SGZ-Lagern ist die Erweiterung für Passagierflüge (PAX) erforderlich.

10. Das Rauchen ist in allen Flugzeugen der Segelfluggruppe Zürich verboten.
11. Die Benützung der Flugzeuge an Wochentagen oder auf fremden Flugplätzen muss im voraus auf dem SGZ-Reservationssystem eingetragen werden. Für die Benützung auf anderen Flugplätzen länger als an drei aufeinanderfolgenden Tagen ist ein Gesuch an den Vorstand zu stellen.
12. In besonderen Fällen kann der Vorstand von diesem Reglement abweichende Bedingungen erlassen.
13. In allen Fällen sind vorrangig die erlassenen Gesetze einzuhalten und die Verordnungen der berechtigten Behörden und Instanzen zu befolgen.
14. Nichtbeachten des Reglements hat Sanktionen gemäss Betriebsreglement zur Folge.

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Flugzeugbenützungsglemente der Segelfluggruppe Zürich.

Zürich, 05. März 2010

Anhang A: Umschulungsprogramm DuoDiscus

Für Erstumschulende auf Doppelsitzer sind mindestens 2 DC und 2 Soloflüge auszuführen. Für andere Piloten muss im Minimum das Detailprogramm Flug 1 und Flug 2 erfüllt sein.

Flug 1:

- Ausgangshöhe 700 m/G

Programm	Kriterien
Langsamflug bis Sackflug oder Abkippen	Sauber retablieren.
Langsamflug in Kurve bis Abreissen Strömung	Sauber retablieren, ev Uebergang Glissade
Figur 8	Seitenwechsel ohne "Schieben"
Anflug mit Glissade	Glissade in Achse
Ziellandung	Ziellandefeld

Flug 2:

- Ausgangshöhe 700 m/G

Programm	Kriterien
Hochgezogene Umkehrkurve mit Ausgangsgeschwindigkeit 200	Steuerführung entsprechend Geschwindigkeit
3 Kreise	60 "
Anflug mit Glissade	Glissade in Achse
Ziellandung aus alternativer Pistenrichtung	Ziellandefeld

- weitere Flüge: Ziellandungen müssen erfüllt sein (Total 3 von 4)